

Wirtschaftsplan

Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg

für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grund der §§ 18 bis 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) sowie der Eigenbetriebsverordnung Doppik (EigBVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 30.01.2024 den folgenden Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2024 des Zweckverbandes Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg wird festgesetzt:

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der Erträge von	1.490.300,00
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.490.300,00
1.3	Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0,00

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.490.300,00
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.490.300,00
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplanes	0,00
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.500.000,00
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo von 2.4 und 2.5) von	1.500.000,00

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	1.500.000,00
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.500.000,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.500.000,00
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0,00

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf:

1.500.000,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf:

13.700.000,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

200.000,00 EUR

§ 5 Verbandsumlagen

Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandssatzung) für das Wirtschaftsjahr 2024 wird nach den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2021 wie folgt festgesetzt:

für den Schwarzwald-Baar-Kreis auf	601.830,00 EUR
für den Landkreis Tuttlingen auf	401.685,00 EUR
für den Landkreis Rottweil auf	396.085,00 EUR

Eine Investitionskostenumlage (§ 19 der Verbandssatzung) wird nicht erhoben.

§ 6 Stellenübersicht

Die beigefügte Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplans.

Hinweis:

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 26.03.2024 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30.01.2024 über den Wirtschaftsplan des Zweckverbands Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß den §§ 18, 20 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) sowie §§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) bestätigt. Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.500.000 Euro wurde gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Gleichzeitig wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.700.000 Euro gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 86 Ab. 4 GemO genehmigt.

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbands Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Freitag, 19.04.2024 bis einschließlich Montag, 29.04.2024, während der üblichen Dienstzeiten im Landratsamt Tuttlingen, Gebäude B, Ebene 2, im Eingangsbereich der Kreiskämmerei, öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder auf Grund des GKZ bzw. der Landkreisordnung (LKrO) und der Gemeindeordnung (GemO) beim Erlass dieses Wirtschaftsplans kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, elektronisch oder schriftlich gegenüber dem Verband (Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt dieser Wirtschaftsplan als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, den 08.04.2024



Stefan Bär
Verbandsvorsitzender